Juni 2026 | Zum Datenschutz aufgefallen

Information zum (Weblink)
Datenschutz - Service
oder Fragen per Mail an:
Mail2@volkerschroer.de

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.
*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

Liebe(r) Leser(in)*,

Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.

Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.

Inhalt

(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a

Standard-Datenschutz-Modell *übersichtlich zusammengefasst 11 Seiten*	**Standard-Datenschutz-Modell** Datenschutzkonferenz DSK 78 Seiten	**Datenschutz-Grundverordnung** auf dejure.org	**Bundesdaten-schutzgesetz** auf dejure.org

Das SDM [*der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)*] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden.
| Aktuell: SDM Version 3.1a (05/2025) Änderung Logo, einzelne grafische Darstellungen, keine inhaltlichen Änderungen
| Letzter Maßnahmenkatalog 11/2021: Nr.51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln.“

2. Datenschutz und Datensicherheit

a) Vertraulichkeit (Datenschutz mit Sicherheit)

(1) Ziel:

Im Datenschutz bedeutet Vertraulichkeit, dass personenbezogene Daten ausschließlich von berechtigten Personen eingesehen, verarbeitet oder weitergegeben werden. Sie garantiert, dass Unbefugte keinen Zugriff auf sensible Informationen erhalten. Dieses Schutzziel ist ein zentraler Grundsatz der Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO). Der Schutz vor unbefugter Offenlegung oder Datenpannen ist entscheidend, um die Privatsphäre der Betroffenen zu wahren. Ein Verlust von Vertraulichkeit – beispielsweise bei sensiblen Gesundheitsdaten oder Finanzinformationen – kann schwerwiegende Konsequenzen für die betroffene Person haben und für das verantwortliche Unternehmen zu einem enormem Vertrauensverlust führen.

(2) Rechtliche Anforderungen:

Art.5 Abs.1.f) DS-GVO, die Grundsätze für die Verarbeitung ...

„in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung“

Die Auftragsverarbeiter werden über Art.28 und 29 DS-GVO in gleicher Weise eingebunden. Mit Art.32 Abs1.b) in die Vorgaben zur Sicherheit der Verarbeitung integriert:

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten … b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen.

Die Maßnahmen und Fristen bei Verletzung der Vertraulichkeit sind in Art.33,34 DS-GVO geregelt.

(3) Praktische Anforderungen:

(3.1) Zugriffsbeschränkungen:

Implementierung eines sicheren Authentifizierungsverfahrens. Regelung und Kontrolle der Nutzung zugelassener Ressourcen, Kommunikationskanäle, Abläufe und vertragliche Verpflichtungen. Festlegung von Passwortrichtlinien, komplexe Berechtigungskonzepte und Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA), sodass nur Zugriff auf die Daten bestehen, die für die Nutzung erforderlich sind.

(3.2) Zugangskontrollen:

Physischer Schutz von Servern und Akten durch beispielsweise Schließanlagen oder Sicherheitspersonal. Enge Eingrenzung des Berechtigungs- und Rollenkonzeptes auf nachprüfbares, identifiziertes und zulässiges Personal, dass örtlich, fachlich zuständig, befähigt, zuverlässig, ist, keinen Interessenkonflikten unterliegt und in angemessen ausgestatteten Räumlichkeiten arbeitet.

(3.3) Verschlüsselung:

Daten (etwa in E-Mails oder Datenbanken) werden so codiert, dass Unbefugte sie nicht lesen können. Prozesse zur Verschlüsselung von Datentransfer und -speicherung, einschließlich der Sicherheit der Systeme und des entsprechenden Krypto–Konzeptes.

(3.4) Fazit:

Vertraulichkeit ist der Eckpfeiler des modernen Datenschutzes und der Datensicherheit. Ohne wirksame Barrieren gegen unbefugte Zugriffe verliert jedes System seine Integrität und das Vertrauen der Nutzer. Nur wer weiß, dass seine sensiblen Daten geschützt sind, nutzt digitale Dienste angstfrei. Dabei gilt, der Aufwand muss in einem gesunden Verhältnis zum Umfang der Verarbeitung stehen (Art.32 DS-GVO).

In einer zunehmend vernetzten Welt mit Cloud-Diensten und künstlicher Intelligenz reicht es nicht mehr aus, Daten nur oberflächlich zu schützen. Vertraulichkeit muss bereits beim Design von Systemen integriert sein (Privacy by Design), um den wachsenden Cyber-Bedrohungen dauerhaft standzuhalten.

3. Am Rande notiert

a) „Wenn der Datenschützer (ich) sauer wird!“

(1.1) Umstand:

Als Besitzer einer Minidrohne habe ich, auch wenn nicht erforderlich, bei „sicher.de“ (Name(n) geändert) eine Versicherung für die Drohnen-Nutzung abgeschlossen. Jetzt wollte ich mir die Vertragsdokumenten auf der Internetseite anschauen … WEG!😳 … Statt dessen werde ich aufgefordert eine App aus dem Store herunterzuladen, um an die Dokumentation und alle weiteren Angaben zu kommen. 😡 Hinweis war, die „sicher.de“ ist jetzt zur „ganzsicher.de“ umgezogen. Gut

(oder auch nicht) habe ich mir die App der „ganzsicher.de“ dann heruntergeladen. Neben umfangreichen Fragen zum Abschluss meines Profils in der App (die ich übersprungen habe), gab es keine Möglichkeit der Kündigung. Zum Stichwort „Kündigung“ hat der Chatbot auf die Produktseite verwiesen. Anrufen war nicht möglich, aber man konnte eine Telefontermin (pures Verkaufsmarketing nehme ich an) für Vormittag oder Nachmittag vereinbaren. Sollte ich da etwa die ganze Zeit warten. Also war ich mal richtig „angefressen“ (= sauer).

(1.2) *Fragen an die Datenschutzbeauftragen:*

- Wann bitte, habe ich meine Einwilligung zur Weitergabe der Daten gegeben?
- Wo bitte habe ich der Verlagerung des Zugriffs von der Website auf eine App zugestimmt?
- Wo bitte, war die Kündigungsmöglichkeit bei Verweigerung der Zustimmung zu beidem?

(1.3) *Antworten*

- „Sicher.de“ wurde von „Ganzsicher.de“ der Muttergesellschaft übernommen, aber der Vertragspartner wäre unverändert „Sicher.de“ (???) und die Schwestergesellschaft „Sicherdigital.de“ würde die notwendigen IT-Dienstleistungen erbringen. Die operative Betreuung mit Auskünften, Vertragsänderungen und damit verbundene Kommunikation einschließlich Marketing würde jetzt im Konzern durch die Muttergesellschaft „Ganzsicher.de“ wahrgenommen. Nachlesbar in der Datenschutzerklärung der „Sicher.de“.
- Keine Zustimmung erforderlich, da a.) Vertragserfüllung (Art.6 Abs.1b DS-GVO) und b.) „berechtigtes Interesse“ (Art.6 Abs.1f DS-GVO) bei Konzerngesellschaften.

(1.4) *Was war falsch?*

- Mal davon abgesehen, dass alleine ein Wechsel des Kommunikationsmediums (Website zu Smartphone-App) an sich schon jeden Verbraucherschützer auf die Palme bringt.
- Bei der Frage nach dem aktuellen Vertragspartner fehlt noch jede klare Aussage. Wenn es – wie behauptet – noch „Sicher.de“ ist, fehlt jeder Hinweis bzw. Zugriff.
- Die Muttergesellschaft als aktueller und einziger Kommunikationspartner „Ganzsicher.de“ ist nicht in der Datenschutzerklärung aufgeführt, nur die „Sicherdigital.de“

(1.5) *Konzernprivileg DS-GVO ??*

In der DS-GVO gibt es kein allgemeines Recht, personenbezogene Daten beliebig zwischen Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder Schwestergesellschaften auszutauschen. Diese Datenverarbeitungen innerhalb eines Konzerns gelten nicht automatisch als „intern“. Vielmehr ist jedes Konzernunternehmen wie eine separate, „fremde“ Firma, also als ein Dritter zu behandeln und ist jeweils ein eigener „Verantwortlicher“ nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. In der Konsequenz müssen Datenverarbeitungen zwischen Konzerngesellschaften individuell auf eine gesonderte Rechtsgrundlage gestützt werden. Die einzelnen Unternehmen bleiben gleichwohl eigenständige Verantwortliche im Sinne der DS-GVO.

Die Rechtsgrundlage **„berechtigtes Interesse“** erlaubt eine Datenübermittlung gemäß dem Erwägungsgrund 48 zur DS-GVO innerhalb des Konzerns nur zu internen Verwaltungszwecken („Kleines Konzernprivileg“). Es ist kein gesetzliches Sonderrecht, sondern beschreibt Erleichterungen für die Datenübermittlung innerhalb von Unternehmensgruppen nach der DS-GVO. Es erlaubt Konzerngesellschaften, personenbezogene Daten für rein interne Verwaltungszwecke (wie zentrale Personalverwaltung, Konzern-IT oder Controlling) auszutauschen. **Es ist kein Freifahrtschein** und darf nicht für Werbezwecke oder abteilungsübergreifenden, kommerziellen Datenaustausch genutzt werden, dazu Bedarf es eine Einwilligung.

(1.6) *Konsequenz:*

Das ist ein praktisches Beispiel, wo sich der verärgerte Kunde, aber spätestens die Verbraucherzentrale an die Versicherungs- und Datenschutzaufsicht wendet. Es kann z. B. so kommen- .

Bei Bedarf, einfach mal sprechen!